books2ebooks.eu

PAPST CLEMENS XIV.

Bulle vom 21. Juli 1773 zur Aufhebung des Jesuitenordens

Braun
1890

books2ebooks.eu
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol
universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 12 europäischen Ländern!

Danke, dass Sie EOD gewählt haben!
Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung – 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

■ Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
■ Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
■ *Suchen & Finden:** Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.
■ *Kopieren & Einfügen:** Text und Bilder in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme) einfach kopieren und einfügen
*Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der bestandshaltenden Institution.
■ Allgemeine Geschäftsbedingungen:
https://books2ebooks.eu/csp/de/ubi/de/agb.html

Weitere eBooks

Schon fast 40 Bibliotheken in mehr als 12 europäischen Ländern bieten diesen Service an.
Finden Sie weitere Bücher zur Digitalisierung: https://search.books2ebooks.eu
Mehr Information unter https://books2ebooks.eu

83.

Zweite Auflage.

Kirchliche Aktenstücke

Nr. 1.

Herausgegeben von Pfr. Brecht in Oberkochen.

Papst Clemens XIV.

Bulle vom 21. Juli 1773

zur

Aufhebung des Jesuitenordens.

211

Leipzig, 1890.
Verlag der Buchhandlung des Evangelischen Bundes
von C. Braun.

Preis 10 Pf.

27/1684

BRENNERARCHIV
+CB528407

Papst Clemens XIV.

Zu immerwährendem Andenken.

1. Unser Herr und Erlöser Jesus Christus*), der als Friedensfürst von den Propheten vorher verkündigt sich auch in dieser Eigenschaft den Hirten bei seiner Erscheinung auf dieser Welt durch die Engel offenbart hat, und endlich vor seiner Auffahrt gen Himmel seinen Jüngern mehrmals diesen Frieden hinterließ, hat, nachdem er alles mit Gott dem Vater versöhnt, und durch den Tod am Kreuze, sowohl im Himmel als auf der Erde, Frieden gestiftet hatte, auch den Aposteln sein Amt der Versöhnung übergeben und ihnen die Macht des Wortes übertragen, damit sie als Gesandte Christi, der nicht ein Gott der Uneinigkeit, sondern des Friedens und der Liebe ist, der ganzen Welt den Frieden verkündigten, und ihren Fleiß und ihre Arbeit vorzüglich dahin verwendeten, daß alle in Christo Erzeugte die Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens halten mögen, als Ein Körper und Ein Geist, so wie sie auch die gleiche Hoffnung des Berufs haben, wozu man aber nicht gelangt, wenn man nicht nach dem Ausspruche des heil. Gregor des Großen, in einem mit dem Nächsten vereinigten Sinne seinen Lauf auf jene Hoffnung richtet.

2. Eben diese uns auf eine ganz vorzügliche Weise von oben herab anvertraute Lehre und Verwaltung des Versöhnungsamtes haben wir, sobald wir ganz ohne unsere Verdienste auf den Stuhl Petri erhoben wurden, uns vor allen Dingen wohl zu Gemüte geführt, Tag und Nacht vor Augen gehabt, auch uns tief ins Herz geprägt, und uns

*) „Dominus ac redemptor noster". Nach diesen Anfangsworten wird die Bulle citiert.

bestrebt, diesem Amte nach unsern Kräften Genüge zu thun. Zu diesem Ende haben wir Gott unaufhörlich um seinen Beistand angefleht, damit er uns Gedanken und Ratschlüsse des Friedens einflößen, und zur Erlangung desselben den sichersten und zuverlässigsten Weg führen möchte. Und da wir uns gar wohl bewußt sind, daß wir durch den Rat Gottes über Völker und Königreiche gesetzt worden, um bei Pflanzung des Weinbergs des Herrn, und zur Erhaltung des christlichen Religionsgebäudes, wovon Christus der Eckstein ist, auszureißen und zu zerstören und zu verderben, und zu zerstreuen, und zu bauen und zu pflanzen, so ging unsere Gesinnung und unsere ernstliche Willensmeinung immer dahin, daß, gleichwie wir für die Ruhe und Zufriedenheit der christlichen Welt Nichts unterlassen oder versäumen wollten, was auf irgend eine Weise zum Pflanzen und Bauen tauglich wäre, wir auf der andern Seite, wenn es eben dieses Band der allgemeinen Liebe erforderte, auch zur Ausrottung und Zerstörung alles dessen, was uns auch das liebste und angenehmste wäre, und dessen wir ohne größte Beschwerde und Schmerzen nicht entbehren könnten, eben so bereitwillig und gefaßt wären.

3. Unter den Mitteln, welche zum Besten und Wohlergehen des katholischen Kirchenwesens das meiste beitragen, behaupten die Regularorden unstreitig den ersten Platz. Von ihnen hat die christliche Kirche zu allen Zeiten ihren größten Glanz, Schutz und Vortheil erhalten. Deßwegen hat sie denn auch der apostolische Stuhl nicht nur genehmigt und geschützt, sondern sie auch mit häufigen Wohlthaten, Freiheiten, Privilegien und Vorrechten versehen, damit sie dadurch um so mehr geneigt und bewogen würden, Gottseligkeit und Religion auszuüben, die Christen zu guten Sitten durch ihren Unterricht und ihr Beispiel anzuleiten, und unter den Gläubigen Einigkeit des Glaubens zu erhalten und zu befestigen. Kam es aber so weit, daß von einem solchen Regularorden der erwünschte Nutzen und Vorteil, den man bei seiner Stiftung beabsichtete, entweder nicht weiter mehr gebracht oder wohl gar bemerkt wurde, daß sie zum Schaden gereichten und die Ruhe der Völker vielmehr störten als beförderten; so hat eben dieser apostolische Stuhl,

der zu ihrer Pflanzung sein Ansehen und seine Macht verwendet, sich kein Bedenken gemacht, ihnen entweder neue Gesetze vorzuschreiben, oder die alte Zucht wieder herzustellen, oder sie auch wohl gänzlich aufzuheben und zu zerstören.

4. Vornehmlich aus diesen Ursachen hat unser Vorgänger Papst Innocenz III. auf die Bemerkung, daß die allzugroße Verschiedenheit der Regularorden in der Kirche Gottes beschwerliche Verwirrungen nach sich zöge, auf der vierten allgemeinen Kirchenversammlung im Lateran verboten, neue Orden zu stiften, und in andere, als schon gebilligte Orden zu treten. Er befahl außerdem noch, daß ein Jeder, der ein Ordenshaus gründen wollte, sich die Regel und das Institut von bereits gebilligten Orden wählen sollte. Hieraus folgte, daß man nun nicht mehr ohne besondere Erlaubnis des römischen Papstes einen Orden stiften konnte, und zwar von Rechts wegen. Denn da neue Congregationen zur Erreichung größerer Vollkommenheiten angelegt werden, so muß zuvor die Form ihrer zukünftigen Lebensart von dem heil. apostolischen Stuhle wohl erwogen und untersucht werden, damit nicht unter dem Scheine eines größern Gutes und heiligen Lebens größerer Schaden oder wohl gar schlimme Folgen eintreten.

5. So vorsichtig aber Innocenz III. bei diesen Verordnungen zu Werke ging, so hat dennoch in der Folge die ungestüme Zudringlichkeit einiger Bittenden nicht nur die Bestätigung einiger neuen Regularorden erpreßt; sondern die vordringliche Frechheit hat geradezu eine zügellose Menge verschiedener Orden, besonders von noch nicht bestätigten Bettelorden, neuerfunden. Um diesem Uebel abzuhelfen, hat unser Vorfahr, Papst Gregor X. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon nicht nur die Verordnung des Papstes Innocenz III. erneuert, sondern dieselbe noch näher dahin präcisiert, daß niemand in Zukunft einen neuen Orden stiften, eine neue Regel aufbringen oder ein neues Ordenskleid anziehen sollte. Ueberhaupt aber verbot er für immer alle Orden, speciell Bettelorden, welche nach dem vierten Lateranconcile aufgekommen, und keine päpstliche Bestätigung sich verdient hatten. Die bestätigten Orden sollten zwar bestehen, aber auf folgende Weise: Es sollten nämlich diejenigen, welche in einem dieser Orden Profesſe

gethan, zwar, wenn sie wollten, darin verbleiben, aber in Zukunft keine Professe mehr annehmen, kein neues Haus oder sonst einen Ort erwerben, noch ihre Häuser, in deren wirklichem Besitze sie wären, veräußern dürfen, ohne Erlaubnis vom heil. Stuhle hiezu erhalten zu haben. Alles dieses behielt er dem Gutbefinden des apostolischen Stuhles vor, um davon zum Besten des gelobten Landes, oder der Armen, oder zu andern frommen Verwendungen durch die ordentlichen Vorsteher jedes Orts, oder durch andere, welchen es der Stuhl selbst auftragen würde, Gebrauch machen zu können. Deßgleichen untersagte er den Gliedern dieser Orden das Predigen vor Fremden, das Beichthören und Begraben derselben. Jedoch erklärte er zugleich, daß in dieser Verordnung die Predigermönche und Minoriten nicht mitbegriffen wären, indem ihnen der offenbare Nutzen, den sie der ganzen Kirche verschafften, das Verdienst der Bestätigung einräume. Auch wollte er, daß die Orden der Eremiten des heil. Auguſtin und der Carmeliten fortbestehen sollten, und zwar des Grundes wegen, weil ihre Stiftung bereits vor gedachter Lateranischen Kirchenversammlung vorhergegangen sei. Zuletzt erteilte er den einzelnen Gliedern der Orden, auf die sich diese Verordnung erstreckte, die uneingeschränkte Erlaubnis, in andere Orden überzutreten; jedoch mit der Bedingung, daß kein Orden oder Kloster sich mit seinen Gütern gänzlich einem andern einverleiben könne, ohne zuvor die besondere Erlaubnis des apostolischen Stuhles erhalten zu haben.

6. In diese Fußtapfen sind nach Zeitumständen auch andere römische Päpste, unsere Vorfahren, getreten. Es würde zu weitläufig sein, alle ihre Verordnungen hier anzuführen. Unter andern aber hat unser Vorfahr Clemens V. durch seine Bulle vom 6. Mai des Jahres 1312 den Ritterorden der sogenannten Tempelherren, ob er gleich ordnungsmäßig bestätigt war und sich um die christliche Republik so sehr verdient machte, daß er von dem apostolischen Stuhle mit vorzüglichen Wohlthaten, Vorzügen, Gütern, Privilegien und Freiheiten überhäuft worden, wegen seiner allgemeinen Diffamation unterdrückt und gänzlich aufgehoben, obgleich die allgemeine Kirchenversammlung zu Vienne, der er die Sache zur Prüfung übergab, der Meinung war, der Papst sollte sich eines förmlichen Endurteils enthalten.

7. Unser Vorgänger, der heil. Pius V., dessen vorzügliche Heiligkeit die katholische Kirche andächtig feiert und verehrt, hat ebenfalls den Regularorden der Humiliatenbrüder, der noch vor der Lateranischen Kirchenversammlung gestiftet und von den römischen Päpsten Innocenz III., Honorius III., Gregor IX. und Nicolaus V., unsern Vorfahren seligen Andenkens, bestätigt worden, wegen seines Ungehorsams gegen die apostolischen Verordnungen, wegen seiner innerlichen und äußerlichen Zwistigkeiten, und weil er keine Hoffnung zur Besserung an sich blicken ließ, und einige von diesen Ordensleuten sich sogar wider das Leben des heil. Cardinal Karl Borromäus, Protectors und Visitators ihres Ordens, verschworen hatten, vertilgt und gänglich aufgehoben.

8. So hat auch unser Vorgänger Urban VIII. ehrwürdigen Andenkens, durch sein in gleicher Form ausgefertigtes Breve vom 6. Februar 1626, die Congregation der reformirten Conventualbrüder, die von Papst Sixtus V. seligen Andenkens feierlich gebilligt und mit vielen Freiheiten und Vorzügen versehen worden, aus der Ursache unterdrückt und aufgehoben, weil der Kirche Gottes keine Früchte von gedachten Brüdern zugewachsen, aber um so mehr Mißhelligkeiten zwischen den reformirten und nichtreformirten Conventualen entstanden waren. Alles Eigentum dieser Congregation, Häuser, Convente, Plätze, Hausrat, Güter, Rechte und Ansprüche, hat er dem Orden der Conventualminderbrüder des heil. Franciskus überlassen und angewiesen, nur mit Ausnahme des neapolitanischen Hauses und dessen vom heil. Antonius von Padua, welches letztere er der apostolischen Kammer einverleibte, und sich seinem und seiner Nachfolger beliebigem Gebrauch vorbehielt. Endlich erlaubte er auch den Brüdern obgedachter unterdrückter Congregation, zu den Brüdern des heil. Franciskus, den Kapuzinern oder den Observanten überzugehen.

9. Eben dieser Papst Urban VIII. hat durch sein Breve vom 2. Dezember 1643 den Regularorden der h. h. Ambrosius und Barnabas auf immer unterdrückt, abgeschafft und vernichtet, und die Regularen dieses unterdrückten Ordens der Gerichtsbarkeit und Correction der ordentlichen Vorsteher (Bischöfe) jedes Orts unterworfen und ihnen erlaubt,

sich in andere regulare, vom päpstlichen Stuhle bestätigte Orden zu begeben. Diese Aufhebung hat unser Vorgänger Innocenz X. seligen Andenkens durch seine Bulle vom 1. April 1645 feierlich bestätigt, und außerdem noch die Benefizien, Häuser und Klöster dieser Ordens, die zuvor regular waren, säcularisirt und für weltliche Güter erklärt.

10. Eben dieser Innocenz X. hat durch sein Breve vom 16. März 1645 wegen der großen Unordnungen, die sich unter den Regularen der Armen von der Mutter Gottes der frommen Schulen erhoben hatten, diesen Regularorden, ob er gleich nach vorhergegangener reifer Prüfung von unserem Vorgänger, Papst Gregor XV. feierlich bestätigt worden, in eine einfache Congregation verwandelt, ohne sie durch irgend ein Gelübde zu binden, nach dem Beispiele des Instituts von der Congregation der Weltpriester des Oratoriums der St. Marienkirche in Vallicella zu Rom, nach dem heil. Philipp von Neri genannt. Den Regularen dieses Ordens verstattete er den Uebergang in alle anderen bestätigten Stiftungen, untersagte ihnen aber das Annehmen von Novizen und die Professe der Aufgenommenen. Die Superiorität und Gerichtsbarkeit, die der General, die Visitatoren und andere Superioren hatten, übertrug er den Bischöfen jedes Orts. Alles dieses wurde einige Jahre hindurch befolgt, bis endlich der apostolische Stuhl den Nutzen gedachten Instituts einsah, dasselbe in der ehemaligen Form mit feierlichen Gelübde wieder herstellte, und zu einem vollkommen regularen Orden machte.

11. Durch ein gleiches Breve vom 29. October 1650 hat gleichfalls Innocenz X. den Orden des heil. Basilius von Armenien wegen seiner Zwietracht und Uneinigkeiten gänzlich unterdrückt, die Ordensglieder der Gerichtsbarkeit und dem Gehorsame der ordentlichen Bischöfe unterworfen, ihnen die Kleidung der Weltgeistlichen vorgeschrieben, ihnen anständigen Unterhalt aus den Einkünften der aufgehobenen Klöster angewiesen, und ihnen erlaubt, in jeden andern bestätigten Orden überzutreten.

12. So hat auch eben dieser Innocenz X. durch ein anderes Breve vom 22. Juni 1651 die Regularcongregation der Priester des guten Jesu auf immer unterdrückt, weil er bemerkt hatte, daß ganz und gar keine heilsamen Früchte für

die Kirche von ihr zu hoffen seien. Die Regularen unterwarf er der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Bischöfe, wies ihnen anständigen Unterhalt aus den Einkünften der aufgehobenen Congregation an, und erlaubte ihnen, sich in jeden andern regularen von dem apostolischen Stuhle bestätigten Orden zu begeben; seinem Gutdünken aber behielt er die Verwendung der Güter gedachter Congregation zu andern frommen Stiftungen vor.

13. Als endlich unser Vorfahr, Papst Clemens IX. seligen Andenkens, bemerkte, daß die drei Regularorden, nämlich der Orden der regularen Chorherren des heil. Georg in Alga genannt, der Orden der Hieronymiten von Fiesole, und endlich der Orden der Jesuaten, den der heil. Johann Columban stiftete, wenig oder gar keinen Nutzen der Christenheit verschafften, auch nicht zu erwarten stände, daß sie jemals Nutzen schaffen würden; so entschloß er sich, sie zu unterdrücken und aufzuheben. Dies geschah auch durch sein Breve vom 6. Dezember 1668, worin er zugleich auf das Begehren der Republik Venedig verordnete, daß ihre sehr ansehnlichen Güter und Einkünfte auf die Kosten, welche der Krieg wegen Candia wider die Türken erforderte, sollten verwendet werden.

14. Bei Abfassung solcher Entschließungen, und bei der Art sie auszuführen, haben unsere Vorfahren immer für ratsam gehalten, mit Vorbedacht solche Mittel zu ergreifen, wodurch allen Zwistigkeiten, Uneinigkeiten und Parteilichkeiten am besten könnte vorgebeugt werden. Sie wählten daher den beschwerlichen und mühsamen Weg nicht, den man sonst in weltlichen Gerichtshöfen einzuschlagen pflegt, und folgten einzig nur den Vorschriften der Klugheit. Als Statthalter Christi auf Erden, und als oberste Richter der christlichen Republik haben sie stets mit der ihrer Würde eigentümlichen Gewalt die ganze Sache auf einmal entschieden, ohne den regularen Orden, die aufgehoben werden solleten, Erlaubnis und Macht zu geben, ihre Rechte zu verfolgen, und die schwersten Beschuldigungen entweder von sich abzuwälzen, oder die Ursachen zu beseitigen, um derer willen zu dergleichen Entschließungen geschritten wurde.

15. Nachdem wir nun diese und dergleichen Beispiele von entscheidender Tragweite vor Augen genommen haben

und nichts eifriger verlangen, als in der im folgenden zu eröffnenden Entschließung mit sicherem Entschluß und festem Schritte zu verfahren: so haben wir es weder an Fleiß noch Untersuchung ermangeln lassen, um alles dasjenige in Erfahrung zu bringen, was den Ursprung, Fortgang und gegenwärtigen Zustand des Regularordens betrifft, welcher gemeiniglich die Gesellschaft Jesu genannt wird. Wir fanden in unsern Untersuchungen, daß dieser Orden von seinem heil. Stifter zum Heile der Seelen, zur Bekehrung der Ketzer und besonders der Ungläubigen, zur Beförderung der Frömmigkeit und Religion errichtet wurde. Um diesen höchsterwünschten Endzweck leichter und sicherer zu erreichen, führte man das strengste Gelübde evangelischer Armuth sowohl bei der ganzen Gemeinschaft, als auch bei jedem insbesondere ein; nur waren davon die Collegien ausgenommen, welche den Wissenschaften und Künsten gewidmet waren, und Einkünfte besitzen durften, jedoch so, daß von demselben nichts zum Vorteile, Nutzen und Gebrauch der Gesellschaft selbst verwendet werden könnte.

16. Unter diesen und andern heiligen Gesetzen wurde diese Gesellschaft Jesu zuerst von unserem Vorgänger, Papst Paul III. seligen Andenkens, durch seine Bulle vom 27. September 1540 genehmigt und ihr die Erlaubnis gegeben, Gesetze und Statuten zu entwerfen, die für die Organisation und den sicheren Bestand der Gesellschaft am dienlichsten wären. Und obgleich Papst Paul III. die Gesellschaft anfangs in die sehr enge Grenze von 60 Gliedern einschränkte, so erlaubte er doch durch ein anderes Breve vom 27. März 1543 allen denjenigen in die Gesellschaft zu treten, welche die Vorgesetzten aufzunehmen für ratsam und nötig erachten würden. Hierauf begnadigte eben dieser Papst Paul III. durch sein Breve vom 15. November 1549 die Gesellschaft mit noch sehr vielen und ansehnlichen Privilegien, und befahl unter anderem, daß die von ihm den vorgesetzten Generalen zuvor schon gestattete Erlaubnis, nur zwanzig geistliche Coadjutoren zuzulassen, und ihnen die Rechte, den Rang und das Ansehen zu erteilen, womit die Professen begnadigt werden, nun ohne alle Einschränkung und bestimmte Zahl auf alle diejenigen sich erstrecken sollte, die die vorgesetzten Generale dazu tüchtig fänden. Endlich befreite er die gesammte Gesellschaft und alle einzelnen Mitglieder derselben,

ihr Vermögen und ihre Güter von der Oberherrschaft, Gerichtsbarkeit und Censur aller ordentlichen Bischöfe, und nahm sie unter seinen und des apostolischen Stuhles Schutz.

17. Nicht weniger freigebig und großmütig waren auch Andere von unsern Vorgängern gegen diese Gesellschaft. Denn es ist bekannt, daß von Julius III., Paul IV., Pius IV. und V., Gregor XIII., Sixtus V., Gregor XIV., Clemens VIII., Paul V., Leo XI., Gregor XV., Urban VIII. und andern römischen Päpsten die der Gesellschaft bereits verliehenen Privilegien bestätigt oder durch neue Zusätze vermehrt oder aufs deutlichste deklariert worden sind. Dessen ungeachtet ersieht man aus dem Inhalte und den Ausdrücken dieser apostolischen Verordnungen offenbar, daß in dieser Gesellschaft gleich bei ihrem Entstehen mannigfaltiger Samen von Zwietracht und Eifersucht, nicht allein in der Gesellschaft selbst, sondern auch gegen andere Regularorden, gegen die Weltpriesterschaft, gegen Akademieen, Universitäten, öffentliche Schulen, ja sogar gegen Fürsten aufgekeimt sind, in deren Staaten sie aufgenommen worden; und daß diese Streitigkeiten bald über die Beschaffenheit und Natur der Gelübde, über die Zeit der Zulassung zu denselben, über die Gewalt, Glieder auszustoßen, über die Zulassung eben dieser Glieder zu den heiligen Verrichtungen, ohne die priesterliche Würde und die feierlichen Gelübde nach den Anordnungen des tridentinischen Conzils und des Papstes Pius V. zu beobachten; bald aber auch über die unumschränkte Gewalt, die sich der vorgesetzte General dieser Gesellschaft beilegte, über andere die innere Regierungsverfassung betreffenden Gegenstände, und bald über Lehrmeinungen, Schulen, Freiheiten und Privilegien entstanden, welche die ordentlichen Bischöfe und andere in geistlichen und weltlichen Würden stehende Personen ihrer Gerichtsbarkeit und Gerechtsamen zuwider zu sein erachteten. Endlich fehlte es nie an den schwersten Beschuldigungen, die man den Gliedern dieser Gesellschaft machte, und welche den Frieden und die Ruhe in der Christenheit nicht wenig störten.

18. Hieraus entstanden viele Klagen wider die Gesellschaft, welche selbst durch das Ansehn verschiedener Fürsten bekräftigt, und wovon Berichte an die Päpste Paul IV.,

Pius V. und Sixtus V. unsere Vorgänger verehrlichen Andenkens eingegangen sind. Unter diesen Fürsten war Philipp II. katholischer König von Spanien berühmten Andenkens, der die schwerwiegenden Ursachen, wodurch er hiezu angetrieben wurde, vor allem aber die ernstlichen Vorstellungen, die ihm von der spanischen Inquisition wider die ausschweifenden Privilegien der Gesellschaft und wider ihre Regierungsverfassung gemacht wurden, und endlich die Hauptstreitpunkte, die auch durch einige gelehrte und fromme Männer aus der Gesellschaft bestätiget worden, unserem Vorgänger Sixtus V. vorlegen ließ, und es bei ihm dahin brachte, daß er eine apostolische Visitation der Gesellschaft beschloß und veranstaltete.

19. Diesem Ansuchen des Königs Philipp II. gab Sixtus V. Gehör, da er es im höchsten Maße begründet fand, und wählte zu dem Amte eines apostolischen Visitators einen Bischof, dessen Klugheit, Tugend und Gelehrsamkeit allgemein bekannt war. Er setzte auch noch eine Congregation von einigen Cardinälen nieder, um auf die Vollendung dieses Geschäftes allen Fleiß zu verwenden. Allein da erwähnter Sixtus V. allzufrühe durch den Tod hinweggerafft wurde, so wurde dieses heilsame Unternehmen vereitelt und blieb ohne allen Erfolg.

Der nachher zur päpstlichen Würde erhobene Papst Gregor XIV., seligen Andenkens, bestätigte aber wieder aufs neue und nachdrücklichste durch seine Bulle vom 28. Juli 1591 die Gesellschaft, und verordnete, daß alle und jede Freiheiten, die seine Vorgänger derselben verliehen hatten, geltend und unverletzt bleiben sollten, und vorzüglich jenes Privilegium, wodurch ihr erlaubt worden, daß sie Glieder von sich ausstoßen und verabschieden könne, ohne an die gerichtliche Form gebunden zu sein, ohne alle vorgängige Untersuchung, ohne Instruction eines Processes, ohne gerichtliche Ordnung, ohne die erforderliche Frist zu beobachten; sondern bloß auf die erkannte Wahrheit des Factums, der Schuld, oder auch nur in Rücksicht einer vernünftigen Ursache, und nach Beschaffenheit der Personen und anderer Umstände. Außerdem legte er darüber ein tiefes Stillschweigen auf, und verbot unter Androhung des großen Kirchenbannes, das Institut, die Verordnungen oder Decrete dieser Gesellschaft

weder mittelbar noch unmittelbar anzugreifen, oder Etwas davon, was es auch sein möchte, zu verändern zu suchen. Jedoch ließ er das Recht bestehen, dasjenige, was etwa daran zu vermehren, zu verringern oder zu verändern wäre, nur ihm allein, und den römischen Päpsten, die auf ihn folgen würden, entweder unmittelbar oder durch Legaten und Nuntien des apostolischen Stuhles anzeigen und vortragen zu lassen.

20. Alle diese Anstalten reichten aber so wenig hin, das Geschrei und die Klagen wider die Gesellschaft zu stillen, daß vielmehr von Tage zu Tage die beschwerlichsten Streitigkeiten, über die Lehre der Gesellschaft, welche sehr viele als der Rechtgläubigkeit und den Sitten zuwider anklagten, sich fast über die ganze Erde ausbreiteten. Es entstanden dabei auch innerliche und äußerliche Uneinigkeiten, und es liefen häufige Klagen über ihre unersättliche Begierde nach irdischen Gütern ein. Aus alle dem sind sowohl die weltbekannten Unruhen, welche den apostolischen Stuhl in den tiefsten Kummer und Verdruß stürzten, als auch die wider die Gesellschaft von einigen Fürsten gefaßten Entschließungen entstanden. Als sie daher eine neue Bestätigung ihres Instituts und ihrer Privilegien von unserem Vorfahr Papst Paul V. suchte, sah sie sich genötigt zu bitten, daß er einige Decrete, welche in der fünften Generalcongregation erlassen, und von Wort zu Wort in sein Breve vom 4. Sept. 1606 eingerückt wurden, erneuern und durch sein Ansehen bestätigen möchte. In diesem Decrete steht nun ausdrücklich, daß sowohl die innerlichen Unruhen und Zwistigkeiten in der Gesellschaft, als die Klagen und Streitigkeiten mit Auswärtigen die Generalcongregation veranlaßt haben, folgendes Gesetz zu machen:

21. „Da unsere Gesellschaft, welche zur Fortpflanzung „des Glaubens und zum Heile der Seelen vom Herrn ins „Dasein gerufen ward, nur durch den eigentlichen Dienst „ihres Instituts, welches geistliche Waffen führt, zum „Besten der Kirche und zur Erbauung des Nächsten unter „der Fahne des Kreuzes den Endzweck glücklich erreichen „kann, den sie sich vorgesetzt: so würde sie dieses Gute hindern „und sich der größten Gefahr aussetzen, wenn sie sich mit „dem beschäftigte, was weltlich ist, und politische Dinge

„und die Staatsverwaltung angeht. Es haben daher „unsere Vorgänger sehr weislich verordnet, daß, da wir Gott „dienen, wir uns nicht in andere Dinge mischen sollten, welche „mit unserem Berufe nichts zu schaffen haben. Da aber „unser Orden in diesen sehr gefährlichen Zeiten, an vielen „Orten und bei verschiedenen Monarchen (deren Liebe und „Zuneigung zu erhalten, der heil. Vater Ignatius, heil. An„denkens, mit zum Gehorsame gegen Gott rechnete), vielleicht „durch die Schuld einzelner, entweder aus Ehrgeiz oder un„zeitigem Eifer, in bösen Ruf kam, und ein guter christlicher „Ruf unumgänglich nötig ist, um Frucht zu bringen: so „hat die Congregation verordnet, daß man sich von allem „Scheine des Bösen enthalten müsse, um dadurch, „so viel möglich, auch den Klagen zu begegnen, die „aus falschem Verdachte entstehen könnten. Aus „dieser Ursache verbietet sie allen Unsrigen in Kraft gegen„wärtigen Decrets nachdrücklich und ernstlich, daß sie sich „in dergleichen Staatsgeschäfte, wenn sie auch dazu eingeladen „und veranlaßt würden, auf keine Weise einlassen, noch durch „irgend ein Bitten oder Raten von ihrem Berufe sich ab„ziehen lassen. Auch hat die Gesellschaft den Definitoren „des Ordens empfohlen, mit allem Fleiße auf kräftige Mittel „zu denken, und dieselben bestimmt anzugeben, um, wo es „nötig ist, dem Verderben Einhalt zu thun."

22. Wir haben aber zu unserem tiefsten Herzeleid bemerkt, daß vorbedachte und noch viele andere hernach angewandte Mittel fast gänzlich kraftlos und ohne Wirkung waren, um so viele und wichtige Unruhen, Beschuldigungen und Anklagen gegen oft genannte Gesellschaft zu zerstreuen und zu vertilgen, und daß sich deßwegen unsere übrigen Vorgänger, die Päpste Urban VIII., Clemens IX., X., XI. und XII., Alexander VII. und VIII., Innocenz X., XI., XII. und XIII. und Benedict XIV. vergebliche Mühe gaben, die erwünschte Ruhe in der Kirche wieder herzustellen. Sie gaben zu diesem Zwecke sehr viele heilsame Verordnungen, teils über die weltlichen Geschäfte, welche sie sowohl in ihren heiligen Missionen, als außerhalb derselben betrieben, teils in Rücksicht der verdrießlichen Zwistigkeiten und Unruhen, die von der Gesellschaft wider die ordentlichen Bischöfe, wider die Regu-

larorden, wider milde Stiftungen und Gemeinden aller Art in Europa, Asien und Amerika nicht ohne großen Nachteil der Seelen und zum Schrecken der Völkerschaften mit solcher Heftigkeit erregt wurden; ferner betrafen die Verordnungen unserer Vorgänger auch die Erklärung und Ausübung gewisser heidnischer Gebräuche, die an verschiedenen Orten angenommen, während andere, obgleich von der allgemeinen Kirche gebilligt, unterlassen wurden; sie betrafen den Gebrauch und die Erklärung solcher Lehrsätze, welche der apostolische Stuhl als ärgerlich, und der guten Zucht und Sitte offenbar schädlich, mit Recht verdammt hat; sie betrafen endlich noch andere höchst wichtige Dinge, welche zur Erhaltung der Reinheit des christlichen Lehrbegriffs unumgänglich nötig waren und aus welchen nicht weniger in unsern, wie schon in vorigen Zeiten Schaden und Unheil erwachsen ist: nämlich Zerrüttungen und Empörungen in einigen katholischen Provinzen, und Verfolgungen der Kirche in etlichen Reichen Europas und Asiens. Unsere Vorgänger haben darüber vielen Kummer erfahren müssen, und es ging Papst Innocenz XI. frommen Andenkens, aus Not gedrungen, so weit, daß er der Gesellschaft verbot, Novizen anzunehmen und einzukleiden. Innocenz XIII. sah sich genötigt, ihr mit gleicher Strafe zu drohen, und Benedict XIV. beschloß die Visitation der Häuser und Collegien in den Reichen unseres liebsten Sohnes in Christo, des allergetreuesten Königs von Portugal und Algarbien. Endlich ist dem apostolischen Stuhle kein Trost, der Gesellschaft keine Hilfe und der Christenheit kein Vorteil aus dem apostolischen Briefe zugeflossen, der von unserem unmittelbaren Vorgänger Clemens XIII. seligen Andenkens, mehr erpreßt (um uns eines Ausdruckes zu bedienen, den unser Vorgänger Gregor X. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon gebraucht hat) als erbeten wurde, und worin das Institut der Gesellschaft sehr empfohlen und von Neuem bestätigt wird.

23. Nach so vielen und heftigen Stürmen hatten alle Rechtschaffenen gehofft, einmal den höchst erwünschten Tag anbrechen zu sehen, der in vollem Maße Frieden und Ruhe brächte. Es entstanden aber, so lange eben dieser Clemens XIII. auf

dem Stuhle Petri saß, nur noch gefährlichere und heftigere Stürme. Denn jemehr sich das Geschrei und die Klagen wider die gedachte Gesellschaft erhoben, und sogar hin und wieder die gefährlichsten Empörungen, Aufstände und Aergernisse ausbrachen, um so mehr wurde das Band der christlichen Liebe zerrissen, die Herzen der Gläubigen zu Parteispaltungen, Haß und Feindschaft entzündet, und es endlich so weit gebracht, daß selbst diejenigen, deren von den Voreltern anererbte Frömmigkeit und Großmut gegen die Gesellschaft allgemein gerühmt wurde, nämlich unsere in Christo geliebtesten Söhne, die Könige von Frankreich, Spanien, Portugal und von beiden Sicilien, sich genöthiget sahen, die Jesuiten aus ihren Staaten zu verbannen und auszustoßen, weil sie dies für das einzige und notwendige Mittel ansahen, um zu verhindern, daß nicht Christen im Schooße der heiligen Mutter Kirche einander selbst reizten, angriffen und zerrissen.

24. Nachdem aber unsere ebengedachten in Christo geliebtesten Söhne eingesehen, daß dieses Mittel nicht dauerhaft, und zur Beruhigung der ganzen christlichen Welt nicht hinreichend wäre, wenn nicht die Gesellschaft selbst gänzlich unterdrückt und aufgehoben würde: so haben sie vorgemeldetem unserem Vorgänger Clemens XIII. ihre Gedanken und Willensmeinung nach dem Ansehen, das sie haben, mit vereinigten Wünschen und Bitten vorgetragen, damit er diese Weise, als die allerwirksamste für die Sicherheit ihrer Unterthanen und für das Beste der ganzen Christenheit, sich weislich möchte gefallen lassen. Allein der wider alles Vermuten erfolgte Tod dieses Papstes hat den Ausgang dieser Sache gänzlich unterbrochen. Da wir nun durch die Gnade Gottes auf den Stuhl Petri gesetzt worden, so gelangten sogleich auch an uns diese Bitten, Forderungen und Wünsche, welche dann zu gleicher Zeit von verschiedenen Bischöfen und anderen durch Würde, Gelehrsamkeit und Gottesfurcht ausgezeichneten Männern unterstützt wurden.

25. Damit wir aber in einer so schwerwiegenden und wichtigen Angelegenheit den sichersten Entschluß faßten, so haben wir uns Zeit dazu genommen, nicht allein, um der Sache fleißig nachzuforschen, sie reiflich überlegen und mit Bedacht dabei verfahren zu können, sondern auch um mit vielen Seufzern und anhaltendem Gebete von dem Vater des Lichtes Hilfe und

Beistand zu erflehen. In diesem Anliegen hatten wir uns auch durch das Gebet aller Gläubigen und durch Werke der Gottseligkeit bei Gott unterstützen lassen. Unter Anderem wollten wir nachforschen, auf was für einem Grunde jene fast durchgängig angenommene Meinung beruhe, als wäre die Gesellschaft Jesu von der Kirchenversammlung zu Trient auf eine feierliche Weise genehmigt und bestätigt worden. Wir haben aber nichts weiter über den Orden in den Verhandlungen derselben gefunden, als daß er von dem allgemeinen Decrete ausgenommen wurde, worin den übrigen Regularorden aufgegeben wird, daß nach Endigung des Noviziats die tüchtig befundenen Novizen entweder zum Profeß zugelassen, oder aus dem Kloster weggeschafft werden sollten. Es erklärte daher eben dieser heilige Synodus (Sess. XXV. Cap. 16), er wolle keine Neuerungen machen oder verhindern, daß gedachte Gesellschaft Jesu nach ihrer gottseligen Stiftung, welche von dem heiligen apostolischen Stuhle bestätigt wäre, Gott und seiner Kirche dienen könnte.

26. Nach Anwendung so vieler und nothwendiger Mittel also, im Vertrauen auf die Eingebung und den Beistand des göttlichen Geistes, wie auch aus Amtspflicht gedrungen, die Ruhe und den Frieden der Christenheit zu erhalten, zu nähren und zu befestigen, und nach unsern Kräften alles dasjenige hinwegzuräumen, was ihr auch im geringsten nachtheilig sein könnte; und nachdem wir außerdem noch bemerkt haben, daß erwähnte Gesellschaft die reichen Früchte nicht mehr bringen, und den Nutzen nicht mehr schaffen könne, wozu sie gestiftet, von so vielen unsern Vorgängern gebilligt, und mit so vielen Privilegien versehen wurde, ja daß es kaum oder gar nicht möglich sei, daß, so lange sie bestehe, der wahre und dauerhafte Friede der Kirche wieder hergestellt werden könne: — aus diesen wichtigen Beweggründen, und aus andern Ursachen, welche uns die Regeln der Klugheit und die beste Regierung der allgemeinen Kirche an die Hand bieten, und die wir in unserem Herzen verschlossen behalten, nach den Beispielen unserer Vorgänger, und insonderheit Gregor's X. auf der allgemeinen Kirchen-

versammlung zu Lyon, indem auch in gegenwärtigem Falle von einer Gesellschaft die Rede ist, die sowohl nach ihrem Institute, als nach ihren Privilegien zu den Bettelorden gehört, heben wir mit reifer Ueberlegung, aus gewisser Kenntnis und aus der Fülle der apostolischen Macht erwähnte Gesellschaft auf, unterdrücken sie, löschen sie aus, schaffen sie ab, und heben auf alle und jede ihrer Aemter, Bedienungen und Verwaltungen, ihre Häuser, Schulen, Collegien, Hospizien, Niederlagshäuser und alle ihre Versammlungsörter, sie mögen sein in welchem Reiche, welcher Provinz und unter welcher Botmäßigkeit sie wollen, und die ihnen auf irgend eine Weise angehören; ihre Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten, Decrete, Constitutionen, wenn sie gleich mit einem Eide, oder durch eine apostolische Bestätigung, oder auf eine andere Art befestigt sind; desgleichen alle und jede Privilegien, General- und Specialindulte, deren Inhalt wir so angesehen wissen wollen, als ob sie in dieser Bulle von Wort zu Wort eingerückt wären, und die wir, mit welchen Formeln, Vorbehalt, Rückhalt und Decreten sie auch verfaßt sein mögen, als vollkommen und genugsam ausgedrückt erachten. Und daher erklären wir, daß alle und jede Gewalt des Generals, der Provinzialen, der Visitatoren, und aller andern Vorgesetzten erwähnter Gesellschaft, sowohl im Geistlichen als Zeitlichen aufgehoben, und auf immer vernichtet bleiben soll, und übertragen eben diese Gerichtsbarkeit und Gewalt auf die ordentlichen Bischöfe der Orte in ihrem ganzen Umfange nach dem Maße, den Fällen und Personen, und unter den Bedingungen, wie wir unten erklären werden. Wir verbieten auch durch gegenwärtiges, daß keiner mehr in gedachte Gesellschaft aufgenommen und zur Einkleidung und zum Noviziate zugelassen werde. Diejenigen aber, die bisher aufgenommen worden, sollen zur Profession der einfachen oder feierlichen Gelübde unter Strafe der Nullität ihrer Zulassung und Profession, und andern Strafen, die wir unserem Gutdünken vorbehalten, keineswegs zugelassen werden können. Wir wollen, befehlen und verordnen auch, daß diejenigen, die gegenwärtig im Noviziate stehen, gleich, augenblicklich, unmittelbar und wirklich entlassen werden. Deßgleichen verbieten wir, daß diejenigen, die bereits Pro-

fession der einfachen Gelübde gethan haben, und bisher noch zu keinen Weihen befördert worden sind, die höhern Weihen erhalten sollen, unter dem Vorwande, daß sie in der Gesellschaft schon Profeß gethan, oder unter Bezug auf die Privilegien, welche die Gesellschaft, den Decreten der Kirchenversammlung zu Trient zuwider, erhalten habe.

27. Da aber alle unsere Bemühungen und Absichten dahin zielen, daß, so wie wir den Nutzen der Kirche und die Ruhe der Völker zu befördern suchen, also auch den einzelnen Gliedern dieser Gesellschaft, deren Personen wir im Herzen väterlich lieben, einiger Trost und Hilfe von uns zufließen möge, damit sie, frei von aller Angst und Unruhe, der sie bisher ausgesetzt gewesen, mit größerem Nutzen den Weinberg des Herrn bauen, und das Seelenheil befördern können: so befehlen und verordnen wir, daß diejenigen Glieder, welche nur die ersten Gelübde abgelegt, und noch keine Weihe empfangen haben, innerhalb der von den Bischöfen zu bestimmenden Zeit, die jedoch nach dem Datum dieses Breves kein Jahr überschreiten darf, sondern nur hinreichen soll, um etwa ein Amt, einen Dienst, oder gastfreundliche Aufnahme zu finden, die Häuser und Collegien, von allen Banden der einfachen Gelübde frei, gänzlich verlassen und eine solche Lebensart ergreifen sollen, die ein Jeder seinem Berufe, seinen Kräften und seinem Gewissen im Namen des Herrn angemessen finden wird. Nach den Privilegien der Gesellschaft konnten sie ja auch von ihr selbst aus keinen andern Ursachen verabschiedet werden, als solchen, welche die Superioren der Klugheit und den Umständen gemäß fanden, ohne vorhergegangene Citation, ohne Verhandlung, ohne eine gerichtliche Form zu beobachten.

28. Allen Gliedern aber, die bereits zu den heiligen Weihen befördert sind, erlauben wir, genannte Häuser und Collegien der Gesellschaft zu verlassen, oder sich in einen vom apostolischen Stuhle bestätigten Orden zu begeben, wo sie die vom Concil zu Trient vorgeschriebene Probezeit werden aushalten müssen, wenn sie die Profesße der einfachen Gelübde in der Gesellschaft schon gethan haben. Ist aber bereits die Ablegung der feierlichen Gelübde geschehen, so sollen sie nur sechs Monate im Noviziat bleiben, und für die übrige Zeit von uns dispensirt sein. Sie können aber auch

als Weltgeistliche und Priester außer dem Orden unter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe bleiben, in deren Diöcese sie sich aufhalten werden. Wir wollen noch außerdem, daß denjenigen, welche auf solche Weise in der Welt bleiben, ein anständiger Unterhalt, so lange sie keine andere Versorgung finden, aus den Einkünften des Hauses oder Collegiums angewiesen werde, in welchem sie gewesen, jedoch so, daß auf die Einkünfte sowohl, als auf die denselben bereits obliegenden Lasten Rücksicht genommen werde.

29. Die mit den heiligen Priesterweihen versehenen Professen, welche aus Furcht eines wegen geringer Pension nicht hinreichenden Auskommens, oder weil sie keinen Ort haben, wo sie sich niederlassen könnten, oder wegen hohen Alters, schwacher Gesundheit und anderer billigen Ursachen, die Häuser oder Collegien der Gesellschaft nicht gern verlassen, können in denselben, jedoch unter der Bedingung bleiben, daß sie keine Verwaltung des Hauses oder Collegiums in ihrer Gewalt haben, sich weltpriesterlich kleiden, und dem Bischofe des Orts gänzlich unterworfen sein sollen. Wir verbieten aber ernstlich, andere an die Stelle der Abgehenden zu setzen, und sich ein Haus oder einen Platz aufs neue anzuschaffen, nach den Decreten der Lyoner Kirchenversammlung. Ueberdieß sollen sie die ihnen bereits gehörenden Häuser, Effecten und Plätze nicht veräußern können, sondern es sollen vielmehr die übrigbleibenden Glieder, mit Rücksicht auf ihre Anzahl, in ein Haus oder mehrere versammelt werden, damit man diejenigen Häuser, welche erledigt werden, zu milden Stiftungen verwenden könne, so wie es den heiligen Canones, dem Willen der Stifter, der Beförderung des Gottesdienstes, dem Heile der Seelen und dem gemeinen Besten nach Beschaffenheit der Umstände angemessen sein wird. Indessen soll aus den Weltgeistlichen ein durch Klugheit und untadelhafte Sitten sich auszeichnender Mann die Aufsicht über besagte Häuser führen, und die Benennung der Gesellschaft gänzlich aufhören und vertilgt sein.

30. Wir erklären ferner, daß in dieser allgemeinen Unterdrückung der Gesellschaft auch diejenigen begriffen sein sollen, welche bereits aus andern Provinzen vertrieben wurden; und wollen daher, daß diese Vertriebenen, falls sie schon die höheren Weihen erhalten haben, noch aber in keinen

andern Orden getreten sind, sogleich in den Stand der Weltgeistlichen gesetzt, und den Bischöfen gänzlich unterworfen sein sollen.

31. Die ordentlichen Bischöfe können, wenn sie die nötige Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit und Sittenreinheit bei denjenigen finden, die aus dem Regularinstitute der Gesellschaft Jesu in den Weltpriesterstand, Kraft unserer Bulle, übergetreten sind, ihnen nach ihrem Ermessen Vollmacht geben oder verweigern, die Sacramentalbeichten der Christgläubigen anzuhören oder öffentliche Predigten an das Volk zu halten. Ohne diese schriftlich verfaßte Erlaubnis aber soll sich keiner unterstehen, solche Verrichtungen zu übernehmen. Doch sollen die Bischöfe oder Vorsteher des Orts diese Erlaubnis niemals in Rücksicht auf Fremde denen erteilen, welche in Häusern und Collegien zurückgeblieben, die ehemals dieser Gesellschaft angehörten, welchen wir hiemit für immer verbieten, Auswärtige zur Beichte zuzulassen, oder vor ihnen zu predigen, wie dieses Gregor X. in schon gedachter allgemeiner Kirchenversammlung ebenfalls verboten hat. Wir schärfen also dieses dem Gewissen der Bischöfe hiemit ein, und erinnern sie an die strenge Rechenschaft, die sie wegen der ihrer Sorge anvertrauten Herde dem Herrn einst geben müssen, und an das strenge Gericht, mit welchem der Herr aller Lebendigen und Todten den Seelenhirten droht.

32. Wir wollen ferner, daß, wenn einige von der aufgehobenen Gesellschaft sich bisher in Collegien und Schulen mit dem Unterrichte der Jugend beschäftigten, ihnen alle Leitung und Verwaltung des Unterrichtswesens genommen werde und nur denjenigen in Zukunft zu lehren gestattet sein soll, die von ihren Arbeiten etwas Gutes hoffen lassen, und zugleich jenen unnützen Streitigkeiten und laxen Lehrmeinungen, woraus so viele Unruhen entstanden, gänzlich entsagen werden; hingegen sollen diejenigen niemals zum Lehramt befördert, oder, falls sie noch wirklich darin stehen, dabei gelassen werden, wenn sie sich die Wohlordnung der Schulen und die Ruhe des Staates nicht wollen anempfohlen sein lassen.

33. Was die heiligen Missionen betrifft, für welche wir gleichfalls alles, was wegen Aufhebung dieser Gesellschaft verordnet worden, verstanden haben wollen: so be-

halten wir uns noch vor, diejenigen Mittel zu bestimmen, durch welche die Bekehrung der Ungläubigen sowohl, als die Beilegung der Zwistigkeiten leichter und sicherer erreicht werden kann.

34. Da nun alle und jede Privilegien und Statuten dieser Gesellschaft, wie oben gemeldet worden, aufgehoben und abgeschafft sind, so erklären wir die Glieder derselben, wenn sie aus ihren Häusern und Collegien getreten und zu Weltgeistlichen angenommen sind, für fähig, nach den Schlüssen der heil. Canonen und apostolischen Verordnungen, jede Pfründe, sowohl mit als ohne Seelsorge, Kirchenämter, Würden und dergleichen zu erhalten, wozu ihnen, solange die Gesellschaft bestand, durch das von Gregor XIII. abgefaßte Breve vom 10. Septbr. 1584 der Zugang verschlossen war. Wir erlauben ihnen auch, was ihnen gleichfalls verboten war, daß sie für das Messelesen Almosen annehmen, und diejenigen Vorteile genießen können, die sie als Regularkleriker der Gesellschaft immer hätten entbehren müssen. Hingegen heben wir alle und jede Freiheiten auf, die ihnen, Kraft päpstlicher Privilegien, vom Generale und andern Vorgesetzten, erteilt worden, als z. B. ketzerische und andere vom apostolischen Stuhle verworfene Bücher zu lesen; keine Fasttage zu halten, noch Fastenspeisen an denselben zu essen; die canonischen Tagzeiten früher oder später zu beten, und dergleichen Freiheiten, deren Gebrauch wir ihnen in Zukunft ernstlich verbieten, indem unsere Absicht und Wille dahin geht, daß sie als Weltpriester nach den allgemeinen Regeln ihre Lebensart einrichten sollen.

35. Wir verbieten auch, daß irgend jemand nach Bekanntmachung dieses Breves sich unterstehen soll, unter dem Vorwande einer Bitte, Appellation, Declaration oder Consultation über entstandene Zweifel die Vollziehung desselben im geringsten aufzuhalten. Denn wir wollen, daß von nun an sogleich die Aufhebung und Unterdrückung des Ordens auf oben beschriebene Weise vollzogen werde, bei Strafe des uns und unsern Nachfolgern vorbehaltenen größeren Bannes, welcher gegen alle, die sich unterfangen sollten, der Erfüllung dieser unserer Verordnung Hindernisse in den Weg zu legen, sogleich verhängt werden soll.

36. Wir befehlen ferner und gebieten in Kraft des heil.

Gehorsams allen und jeden Ordens- und Weltgeistlichen, weß Standes, Würde und Ansehens sie auch sein mögen, und besonders denjenigen, welche bisher dieser Gesellschaft angehört, daß sie sich nicht gelüsten lassen, etwas für oder wider dieselbe zu schreiben und zu reden, auch nichts von dieser Aufhebung und ihren Ursachen, von dem Institute, Regeln, Constitutionen, Regierungsform, oder sonst dahin gehörigen Dingen, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Papstes weder schriftlich noch mündlich zu äußern. Wir verbieten auch, bei Strafe des uns und unsern Nachfolgern vorbehaltenen Bannes, allen und jeden, daß sich niemand unterstehen soll, bei Gelegenheit dieser Aufhebung irgendwen, am wenigsten aber die gewesenen Glieder der Gesellschaft, zu schimpfen, zu lästern, zu schmähen, und auf eine andere Weise ihnen verächtlich zu begegnen, es sei schriftlich oder mündlich, heimlich oder öffentlich.

37. Wir ermahnen alle christlichen Fürsten, daß sie mit der ihnen zustehenden Macht, Gewalt und Ansehen, die ihnen von Gott zur Beschützung und Verteidigung der heil. römischen Kirche anvertraut worden, so wie auch aus Achtung und Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl, alle ihre Kräfte aufwenden, um dieses unser Breve in vollkommene Vollziehung zu bringen, und demselben entsprechende Verordnungen ergehen zu lassen, um zu verhüten, daß nicht etwa bei Vollziehung dieses unseres Willens Streit, Gezänk und Zwietracht unter den Gläubigen entstehen möge.

38. Endlich ermahnen wir auch alle Christen und bitten sie durch die barmherzige Liebe Jesu Christi, sich stets zu erinnern, daß wir alle einen Herrn im Himmel haben, alle einen Erlöser, der uns sehr teuer erkauft hat, anbeten; alle durch einerlei Wasserbad im Worte des Lebens wiedergeborene Kinder Gottes und Miterben Christi geworden sind; alle durch die Speise des göttlichen Worts und der katholischen Lehre genährt; alle endlich ein Leib in Christo; einzeln aber eines des andern Glieder, und folglich notwendig sei, daß wir alle, durch das gemeinschaftliche Band der Liebe unter einander verbunden, mit allen Menschen Friede halten, und niemand etwas anderes schuldig sind, als uns unter einander zu lieben; denn wer seinen Nächsten liebt, erfüllet das Gesetz; Beleidigungen hingegen, Feindschaft,

Zank und Nachstellungen, als Erfindungen des geschwornen Feindes der menschlichen Gesellschaft, die unter dem verführerischen Titel von Schulen, Meinungen, auch sogar christlicher Vollkommenheit, die Kirche Gottes zu beunruhigen, und die ewige Glückseligkeit der Gläubigen zu stören, ersonnen und erfunden worden sind, auf das äußerste verabscheuen; alle endlich ihre ganze Kraft anspannen, um die echte und wahre Weisheit zu erlangen, von welcher der heil. Jakobus c. III. v. 13. schreibt: „Wer ist weise und gesittet unter euch? „Der zeige aus seinem guten Wandel sein Werk in der „Sanftmuth der Weisheit. Wenn ihr aber bittern Eifer habt, „und Zänkereien in eueren Herzen sind, so rühmet euch „nicht, und seid nicht Lügner wider die Wahrheit. Denn „diese ist nicht die Weisheit, die von oben kommt, sondern „sie ist irdisch, thierisch und teuflisch; denn wo Zank und „Neid ist, da sind auch Unbeständigkeit und alle böse Händel. „Die Weisheit aber, die von oben herabkommt, ist zuerst „züchtig, dann friedfertig, bescheiden, läßt sich raten, ist folg„sam, dem Guten geneigt, voll Barmherzigkeit und guter „Früchte; sie richtet nicht, und ist ohne Gleißnerei. Aber „die Frucht der Gerechtigkeit wird im Frieden denen ge„säet, die den Frieden halten."

39. Es soll auch dieses unser Breve aus dem Grunde, weil die Vorgesetzten und anderen Religiosen dieser Gesellschaft, oder jene, welche an dem Inhalte dieser Verordnungen entweder interessirt sind, oder es zu sein vorgeben, nicht eingewilligt haben, noch dazu vorgeladen und angehört worden sind, niemals und zu keiner Zeit der Erschleichung, Ob- und Subreption, der Nullität, der Ungiltigkeit oder des Mangels der Intention, oder sonst eines noch so großen, unausgedachten und wesentlichen Mangels, als ob entweder in dem vorstehenden oder einigen Stücken desselben die Formen oder andere nötige Erfordernisse nicht beachtet worden, oder aus einer andern von den Rechten und Herkommen, und im Corpus juris enthaltenen Ursache, oder unter sonst einem Vorwande einer enormen, höchstenormen und gänzlichen Beleidigung, oder aber aus sonst einer andern, wiewohl gerechten, billigen und privilegirten, auch aus einer solchen Ursache, welche zur Giltigkeit des vorstehenden notwendiger ausgedrückt werden sollte, beschuldigt, getadelt, an-

gefochten, entkräftigt, streitig gemacht, vor Gericht gezogen, oder dagegen die Restitution in vorigen Stand begehrt werden können; und soll weder Rechtsmittel, noch Gnade etwas erlangen; und, insoferne etwas verlangt würde, soll sich desselben niemand bedienen, und weder durch das Recht, noch ohne dasselbe unterstützt werden können; sondern dieses Breve soll für immer fest, unverrückt und wirksam sein und bleiben, ganz ohne Rückhalt befolgt, und von allen und jeden, die es angeht, und in Zukunft angehen wird, unverletzt beobachtet und gehalten werden.

40. Und so soll auch, und nicht anders, in allen und jeden vorbemerkten Punkten durch alle und jede ordentliche Obrigkeiten, und deren Abgeordnete, auch durch die Auditoren der Rechtssachen des heil. Palastes, durch die Cardinäle der heil. römischen Kirche, durch die Legaten a latere, durch die Nuntien des apostolischen Stuhles und andere, in welchem Ansehn oder Amte sie auch stehen, in allen Rechtssachen und Instanzen gerichtet und entschieden werden, und alles nichtig und unkräftig sein, was dawider von jemandem, weß Standes er auch sein möchte, mit oder ohne Vorwissen geschehen wird.

41. All diesem sollen nicht entgegen sein die apostolischen Constitutionen, wenn sie gleich auf allgemeinen Kirchenversammlungen angenommen worden, und im Notfalle auch nicht die Regel von der Nichtaufhebung eines wohlerworbenen Rechtes, noch die feierlich bestätigten Statuten und Gewohnheiten der Gesellschaft, ihrer Häuser, Collegien und Kirchen, die derselben, ihren Vorgesetzten und Religiosen unter allerlei Gestalt durch verschiedene Privilegien und päpstliche Briefe erteilt, bestätiget und erneuert worden sind, welche wir alle und jede, obgleich zu ihrer hinlänglichen Abstellung eine besondere und ausdrückliche wörtliche Anführung erforderlich sein dürfte, nichts destoweniger, als wenn sie von Wort zu Wort hier ganz eingerückt wären, hiemit gänzlich aufheben, damit alles obige in Vollziehung gebracht werden könne.

42. Auch wollen wir, daß den Abschriften und Abdrücken dieses Breves, welche von einem Notar unterschrieben, oder von einer in geistlichen Würden stehenden Person besiegelt worden, der nämliche Glaube, welchen das Original, wenn

man es vorzeigte, finden würde, sowohl vor als außer Gericht, beigemessen werde.

Gegeben zu Rom bei Santa Maria Maggiore unter dem Fischerringe, den 21. Juli 1773, im fünften Jahre unseres Pontificats.

Einige Bemerkungen zu vorstehender Bulle.*)

Ob es wohl eine Kathedralbulle ist mit unfehlbarem Inhalt und absoluter Geltung, die wir hier vor uns haben? So müssen wir seit der Unfehlbarkeitserklärung im Jahr 1870 fragen, weil die Curialtheologen nun bei jedem Papsterlaß zunächst diese entscheidende Frage stellen und nicht übel Lust haben, jeden unbequemen Papsterlaß, zumal jene, welche das Papsttum vor der modernen Welt bloßstellen, wie die Bulle Unam sanctam Bonifatius VIII. oder die Hexenbulle Innocentius VIII., als nicht unfehlbar und allgemein giltig nachzuweisen. So ungeheuerlich und weittragend die Machtusurpierung des Papsttums durch die Unfehlbarkeitserklärung ist, so unbequem kann das Unfehlbarkeitsdogma in gewissen Fällen werden.

Die Jesuiten haben das menschenmögliche geleistet zur Discreditierung und Schmähung des Papstes Clemens XIV. und seiner folgenschweren Encyklika. Man denke an das Werk des französischen Jesuiten Cretineau-Joly! Aber trotz alledem trägt die Bulle alle Merkmale einer Kathedralbulle an sich. Will man etwa leugnen, daß jene feierliche Verdammung von 65 der schlimmsten Sätze der Jesuitenmoral durch den Papst Innocenz XI. vom Jahre 1679 nach katholischen Begriffen keine absolut verbindende Kraft habe? Und will man leugnen, daß Papst Clemens XIV., die dogmatischen Urteile seiner Vorgänger sich aneignend und selbst über die Lehre der Jesuiten urteilend, hier in der Bulle vom 21. Juli 1773 in solennster Form ex cathedra gesprochen hat?

---

*) Die Übersetzung ist nach der Continuatio Bullarii Rom., Prati 1845, IV. unter Vergleichung der Eisenschmidtschen und Augustin Theinerschen Übersetzung gefertigt.

Wir zweifeln nicht daran, daß die Jesuiten selbst das Gegenteil behaupten und in ihrer Art beweisen werden. Für uns genügt es, zu wissen, daß römische Päpste genau dasselbe Urteil über diesen Orden gefällt haben, wie wir Protestanten in unserer „ketzerischen Befangenheit", in unseren „Vorurteilen", unserer „Jesuitenangst" und „Intoleranz".

Man sagt, es sei eine Inkonsequenz, das Ausnahmegesetz gegen die Socialdemokratie aufzuheben und das gegen die Jesuiten bestehen zu lassen. Wir sagen umgekehrt, die gänzliche Aufhebung des Socialistengesetzes war höchst wahrscheinlich ein großer Fehler, der größte Mißgriff aber wäre es, aus Konsequenzmacherei zum ersten Fehler den zweiten ebenso großen hinzuzufügen.

Man stellt es ferner als protestantische Beschränktheit und Beeinträchtigung katholischer „Rechte" dar, wenn der Jesuitenorden und die ihm verwandten Orden nicht zugelassen werden. Es ist vielmehr das Recht protestantischer Selbstverteidigung, wenn man den Orden aus unseren Grenzen verweist, von dem es in der Bestätigungsbulle (1540), wie in der uns vorliegenden Bulle heißt, die Ketzerpropaganda sei sein Hauptzweck, der von sich selbst in seinem offiziellen Rückblick auf das erste Jahrhundert seiner Thätigkeit (Imago primi saeculi) rühmt, daß er ewigen Haß den Ketzern an den Altären zugeschworen habe, von dem sein eigener Ordensgeneral Ricci das Wort sprach: Sint ut sunt, aut non sint! Der Fuchs darf allerdings nicht mitreden, wenn über seinen Balg verhandelt wird. Aber wir Protestanten bedanken uns für die Rolle des Fuchses. Wir bedanken uns für die Rolle der mit Blindheit geschlagenen Trojaner, welche das verderbenschwangere Roß selbst in ihre Mauern zogen! Oder giebt es etwa nach den kanonischen Rechtsbegriffen des „Katholischen Juristenvereins" „Rechte" der katholischen Kirche, deren Inhalt die Rechtlosmachung anderer Konfessionen bildet?! Es giebt allerdings solche genug. Aber der höchste Grad von — sagen wir Naivetät ist es doch, vom modernen Rechtsstaat und den Protestanten die Anerkennung solcher „Rechte" im Namen von Freiheit und Recht zu verlangen.

Ein kurzer Überblick über die Schicksale des Ordens

möge den beredten Kommentar zu dem vernichtenden Urteile des Papstes Clemens XIV. über den Orden bilden.

Der Orden der „Gesellschaft Jesu" ward 1540 gestiftet. Wenige Jahre darauf wurde er wegen Widerspenstigkeit durch den Erzbischof von Saragossa aus jener Stadt vertrieben. 1555 aus einem Teile Spaniens. Die Pariser Sorbonne erklärte 1554 den Namen „Jesuiten" für eine Anmaßung, den Orden für gefährlich in Sachen des Glaubens, als Störenfried der Kirche und mehr zum Zerstören als Erbauen geeignet. 1561 wurde der Orden unter scharfen Beschränkungen in Frankreich zugelassen — u. a. mußten sie den Namen Jesuiten ablegen —, die sie sich natürlich gefallen ließen, um sie alsbald zu übertreten. Bereits 1594 wurden sie zum erstenmale aus Frankreich vertrieben, wegen des Mordversuches, welchen der Jesuitenschüler Châtel gegen König Heinrich IV. gemacht hatte. 1603 ließ sie Heinrich IV. wieder zu.

Philipp II. von Spanien führt bei Sixtus V. bittere Klage über den unheilvollen Einfluß der Jesuiten. Einer strengen Untersuchung und einem Verbot des Namens Jesuiten entgingen sie nur durch den Tod dieses Papstes (1590).

1561 wurde den Jesuiten, „als geschworenen Feinden des Evangeliums" der Aufenthalt im Kanton Graubünden untersagt. 1570 wurden sie von der Königin Elisabeth aus England vertrieben, nachdem zahlreiche Attentatsversuche ihr gezeigt, wessen sie sich von der Tyrannenmords-Lehre der Jesuiten zu versehen hatte. 1578 wurden die Jesuiten aus Portugal und Antwerpen vertrieben. Die Generalstaaten der Niederlande vertrieben sie 1595 aus allen ihren Provinzen, als „eine Sekte, die dem Leben der Fürsten und der Ruhe der Staaten gefährlich sei," nachdem 1582 der erste von dem bigotten Spanier Juan Jauregui unternommene Mordversuch und die wirkliche Ermordung Wilhelms von Oranien durch Balthasar Gerard, einen durch den Herzog von Parma und zwei Jesuiten in seinem Vorhaben bestärkten fanatischen Katholiken (10. Juli 1584), sowie zahlreiche andere Gewaltthaten die „politischen und socialen Segnungen" des Ordens auch hier dargethan hatten. Vom Kollegium zu Breda wurden sie 1604, von der Republik Venedig 1606 als „Feinde und Verläumder" vertrieben. 1607 mußten sie

Schweden räumen; 1610 den Kanton Wallis, da sie sich mittlerweile zum zweitenmale in der Schweiz eingeschlichen hatten. 1610 fiel der Volkshaß in Frankreich wiederum schwer auf die Jesuiten, als moralische Urheber der Königsmorde von 1589 (Heinrich III.) und 1610 (Heinrich IV.). Das Buch des Jesuiten Mariana, in welchem die Königsmord-Lehre vorgetragen und der Mönch Jacob Clement, Heinrich III. Mörder, „eine ewige Zierde Galliens" genannt wird, wurde von der Sorbonne verurteilt, von dem Parlament durch Henkershand verbrannt. 1618 wurden die Jesuiten als „Empörer und Unruhstifter" aus Böhmen vertrieben; ebenso 1619 aus Mähren und Schlesien, im folgenden Jahre aus demselben Grunde aus Ungarn, 1621 aus Polen, 1622 aus Neapel, 1645 aus Malta, 1706 von Rakoczi aus allen seinen Staaten, 1715 aus dem Königreich beider Sizilien, aus Rußland von Peter dem Großen 1725. Die allgemeine Unterdrückung der Gesellschaft begann 1759 in Portugal, 1762 folgte Frankreich, 1767 Spanien, Neapel und Sizilien. 1768 Parma nach, bis schließlich die feierliche Aufhebung des Ordens durch den Papst Clemens XIV. im Jahre 1773 erfolgte. Sie wurde selbst in Oesterreich, durch zwei Jahrhunderte hindurch der unbestrittenen Domäne des Ordens, vollzogen, als man der Kaiserin Maria Theresia bewies, daß ihr jesuitischer Beichtvater ihre Beichtgeheimnisse nach Rom berichtet hatte. Friedrich der Große gebrauchte sie auch nach der Aufhebung des Ordens zu Lehrzwecken in Schlesien, er gab damit, obwohl er sie sehr genau kannte, das erste Beispiel jenes kurzsichtigen Selbstvertrauens der Freigeister, welche glauben, wenn sie selbst vor der Jesuitengefahr sicher seien, dann sei es alle Welt; oder auch: im aufgeklärten Zeitalter gebe es überhaupt keine Jesuitengefahr mehr! 1814 wurde der Orden wiederhergestellt. Schon ein Jahr darauf aber durch einen Ukas des Kaiser Alexander I. wegen fortgesetzter Propaganda aus Petersburg und Moskau, im Jahre 1822 aus ganz Rußland verwiesen, nachdem seit seiner Aufhebung Rußland eine Zufluchtsstätte für viele Mitglieder des Ordens gebildet hatte. 1847 wurde der Orden aus der Schweiz, am 30. März 1880 zum drittenmale aus Frankreich verwiesen.

In Preußen hatte Friedrich Wilhelm II. den Orden vertrieben und noch die Regierung Friedrich Wilhelm III. den Jesuiten gegenüber die alte Vorsicht festgehalten. Eine Kabinetsordre vom 13. Oktober 1828 wies den Kultminister an, den Eintritt preußischer Zöglinge ins Collegium Germanicum zu Rom zu verbieten. Unter Friedrich Wilhelm IV. trat auch hierin eine Relaxation ein. Durch Kabinetsordre vom 29. April 1841 wurde gestattet, daß eine Milderung in der Anwendung jenes Edikts zu Gunsten der Theologen eintreten dürfte, welche 1828 ohne Erlaubnis der Staatsbehörde bei den Jesuiten in Rom studiert und dort die Priesterweihe empfangen hätten. Versuchsweise dürften sie in rein katholischen Gegenden bei der Seelsorge beschäftigt und wenn sie sich nach mehrjähriger Praxis bewährt hätten, auch zu kirchlichen Ämtern befördert werden. Auch die Ableistung der Militärpflicht wurde ihnen durch Kabinetsbefehl vom 23. Mai 1843 erlassen. Dagegen wurde ausdrücklich erklärt, daß die bestehenden Ordnungen gegen alle aufrecht erhalten werden sollten, die künftig ohne Staatserlaubnis ins römische Collegium Germanicum eintreten würden. Ein allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1845 ordnete nochmals an, es seien alle katholischen Priester von jeder Anstellung im Vaterlande ausgeschlossen, wenn sie im Auslande die Weihen empfingen. Im Jahre 1844 gab es noch einen einzigen in Rom gebildeten und geweihten Priester. Das Jahr 1848 kam. In Frankfurt wurden zwar Jesuiten und Liguorianer aus Deutschland ausgeschlossen, aber die „Grundrechte" enthielten auch die „Freiheit" und Selbständigkeit der Kirchen, welche von den Bischöfen sofort so aufgefaßt und ausgenützt wurde, als hätte die römische Kirche nach den Staatsgesetzen nichts mehr zu fragen. Zwar hatte im Jahre 1848 v. Radowitz, der Führer der katholischen Partei im Frankfurter Parlament, erklärt, man denke katholischerseits nicht entfernt daran, die gewonnene „Freiheit" und „Selbständigkeit" der Kirche „als eine eröffnete Thüre, um den Jesuitenorden einzuführen" zu betrachten. Allein man half sich, an diese Erklärung erinnert, nachher mit der perfiden Ausrede, v. Radowitz habe sagen wollen: vorerst denke man nicht daran!! Thatsächlich wurde Deutschland in vier Jahren dermaßen mit Jesuitenansiedlungen und

-Missionen überschwemmt, daß schon 1851 und 1852 scharfe Verordnungen gegen allzuleichte Zulassung ausländischer Geistlicher notwendig wurden.

Ein Reskript vom 22. Mai 1852, veranlaßt durch die Jesuitenmissionen in Schlesien, hatte eine „genaue Beaufsichtigung des Verhaltens der Missionäre" empfohlen. Bei politisch bedenklicher und die öffentliche Ruhe gefährdender Haltung seien sie auszuweisen. Die nachher am heftigsten angefochtene Stelle dieses Reskripts lautet: „Ein Auftreten der Missionäre wird aber überhaupt nicht geduldet werden können in katholischen Gemeinden, welche mitten in rein evangelischen Provinzen zerstreut liegen, weil der Verdacht nahe liegt, daß hier andere Zwecke, als eine Einwirkung auf diese katholische Gemeinde verfolgt werden sollen." Ein Reskript vom 16. Juni 1852 bestimmte, daß Berlin-Brandenburg zu diesen rein evangelischen Gegenden gehöre, in welchen Jesuitenmissionen nicht zu dulden seien.

Ein Sturm von Adressen, Beschwerden, bischöflichen Immediat-Beschwerden war die Antwort. In der Kammer bildete sich eine „katholische Fraktion" und der Abgeordnete v. Waldbott und Genossen stellte den Antrag, den König um Aufhebung der Erlasse vom 22. Mai und 16. Juni 1852 zu bitten. Der Antrag fiel.

Aber die ultramontane Partei blieb und die Jesuiten blieben auch, und arbeiteten mit größtem Erfolg an der Ultramontanisierung des katholischen Volkes, bis sie 1872 aus dem deutschen Reiche ausgewiesen wurden.

Der rechte Gott zu Zion.

Ein Predigtbuch

über alttestamentliche Texte

von

Prof. D. Leop. Witte

Superintendent und geistlichem Inspektor in Pforta.

Zweite Auflage.

Preis M. 3.—, eleg. geb. M. 4.—.

Eine zweite Auflage von Predigten ist immer an und für sich schon eine Empfehlung. Hier liegen Predigten über das alte Testament vor, welche der Verfasser aus der knappen Zahl von 15 in der ersten Auflage zu einem vollständigen Jahrgange erweitert hat. Aus einer Anzeige über die erste Ausgabe in der Neuen Evang. Kirchenzeitung entnehmen wir die folgenden Sätze: „Die alttestamentlichen Texte sind durchweg unter neutestamentliche Gesichtspunkte gestellt; ohne spielende Künstelei, auf Grund des weissagenden und typischen Charakters der Geschichte Israels, sind sie auf Christus als das Centrum bezogen. Der Prediger zielt auf den Mittelpunkt, auf Gewissen und Herz seiner Zuhörer mit eindringlichen Worten. Dabei verschmähen die Predigten, durch irgend welche rhetorische Kunst Eindruck zu machen; in knapper Form, durch Wahrheit gegürtet, verhelfen sie der Sache selbst zum Worte. Die vielseitige und feine Bildung des Verfassers, seine Kenntnis der Welt und des menschlichen Herzens lassen ihn fruchtbare Anknüpfungspunkte finden für die evangelische Wahrheit, und sie suchen nichts anderes, als dem Herrn zu dienen an seiner Gemeinde."

Die vorliegende erste Hälfte des Predigtjahrganges ist der Greifswalder theologischen Fakultät gewidmet, welche dem Verfasser vor zwei Jahren die theologische Doktorwürde honoris causa verlieh.

Wegweiser zur Seligkeit.

Ein evangelisches Unterrichts- u. Erbauungsbuch für alle Stände

von

Ewald Dresbach,

Pastor in Halver in Westfalen.

Das 30 Bogen starke Buch kostet in Oktavformat **elegant und dauerhaft in Leinwand gebunden nur 3 Mark.**

Stimmen der Presse:

Die Post: „Was hier geboten wird, ist Hausmannskost, frei von jeder einseitigen kirchlichen Richtung, und eben darum gleich geeignet für gebildete Kreise wie für den gemeinen Mann zur Erbauung wie zur Förderung der christlichen Erkenntnis."

Die deutsche Reichspost: „Ein originelles Buch, das in einer, wie uns dünkt, recht praktischen Weise das Seine zur Weckung und Förderung christlichen Lebens zu leisten sucht. Wir sind überzeugt, daß das handliche Buch der Förderung des christlichen Lebens bessere Handreichung thut, als manches aus der großen Zahl ausschließlich erbaulicher Bücher."

Buchdruckerei Richard Hahn, Leipzig.

books2ebooks.eu

www.books2ebooks.eu

books2ebooks.eu

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol